

Information zur Umsatzsteuerpflicht bei Meldungen an ein klinisches Krebsregister:

Meldevergütungen für Meldungen an klinische Krebsregister sind umsatzsteuerfrei

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 8. Mai 2017 (ersetzt das bisherige Schreiben des BMF vom 24. November 2016) bestätigt durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Bochum vom 28.01.2020 -

Zusammenfassende Informationen

Im Jahr 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Tumormeldung eines Arztes an ein epidemiologisches Krebsregister keine steuerfreie Heilbehandlung darstellt, mit der Folge, dass entsprechende Vergütungen für Tumormeldungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Mit der Einführung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) erfolgt bundesweit, unter Bezugnahme auf den nationalen Krebsplan, die flächendeckende Einrichtung klinischer Krebsregister zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung. Diese klinischen Krebsregister sollen als fachlich und personell unabhängige und eigenständige Einrichtungen Daten nicht nur über das Auftreten, sondern auch über den klinischen Verlauf von Krebserkrankungen sowie den Erfolg unterschiedlicher Tumortherapien erheben und auswerten. Die klinischen Krebsregister sind darüber hinaus verpflichtet, patientenbezogene Rückmeldungen des gesamten registrierten Krankheitsverlaufs im Sinne einer Synopse den meldenden Leistungserbringern zur Verfügung zu stellen. Diese patientenbezogenen Rückmeldungen können als Grundlage für individuelle Therapieentscheidungen herangezogen werden. Die umsatzsteuerliche Behandlung der entsprechenden Meldevergütungen an klinische Krebsregister war, insb. im Bereich der Ärzteschaft, seit dem Urteil des BFH vom 9. September 2015 ein viel diskutiertes und strittiges Thema. 2017 hat sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Einordnung entsprechender Meldevergütungen für Tumormeldungen an ein klinisches Krebsregister klarstellend positioniert und festgestellt, dass Meldungen zur klinischen Krebsregistrierung nach § 65c Abs. 6 SGB V als steuerfrei anzusehen sind. Am 28.01.2020 hat das für das LKR NRW zuständige Finanzamt Bochum in einer verbindlichen Auskunft bestätigt, dass die Meldevergütungen als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG angesehen werden und damit nicht umsatzsteuerpflichtig sind, trotz für das LKR NRW festgestellter Unternehmerischeigenschaft nach § 2 UStG. Vergütungen die auf der bis zum 31. März 2016 geltenden gesetzlichen Grundlage des Landes NRW im Rahmen der epidemiologischen Krebsregistrierung ausgezahlt wurden, sind hingegen grundsätzlich nach den benannten Maßstäben des BFH von 2015 zu bewerten und der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

1) Landeskrebsregister NRW als integriertes klinisch-epidemiologisches Krebsregister

Die Landeskrebsregister NRW gGmbH (LKR NRW) ist seit dem 1. April 2016 ein integriertes klinisch-epidemiologisches Krebsregister im Land NRW. Sämtliche Datenerfassungen und -verarbeitungen im LKR NRW erfolgen im Rahmen der klinischen Krebsregistrierung, da § 65c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V den klinischen Krebsregistern die Aufgabe zuweist, auch die Daten für die epidemiologischen Krebsregister zu erfassen. Für die epidemiologische Auswertungsstelle benötigten Daten werden somit ausnahmslos aus der landeszentralen (klinischen) Datenbank zur flächendeckenden klinischen Krebsregistrierung generiert. Eine primäre Erhebung epidemiologischer Daten durch die epidemiologische Auswertungsstelle erfolgt nicht (vgl. insoweit auch Förderkriterium 1.11 des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung klinischer Krebsregister in Deutschland).

Nach § 12 Absatz 6 Landeskrebsregistergesetz NRW können zukünftig allen meldepflichtigen Personen Verlaufsdatensätze zu den von ihnen behandelten Patientinnen und Patienten übermittelt werden, sodass für alle nach Landeskrebsregistergesetz NRW zu erfassenden Tumoren (inkl. nicht melanotische Hauttumore) eine patientenindividuelle Rückmeldung erfolgen kann.

2) Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) vom 9. September 2015

Vergütungen für Tumormeldungen an ein epidemiologisches Krebsregister

Der BFH hat mit Urteil vom 9. September 2015 (Az. XI R 31/13) entschieden, dass sog. Tumormeldungen eines Arztes an ein epidemiologisches Krebsregister, die in der reinen Dokumentation der erfolgten Behandlungen von Patientinnen und Patienten bestehen, keine steuerbefreiten Heilbehandlungsleistungen im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG darstellen und somit umsatzsteuerpflichtig sind. Dies begründet der BFH damit, dass die Dokumentation und Übermittlung der entsprechenden Daten nicht dem unmittelbaren Zweck der Heilbehandlung des betroffenen Patienten dient. Der lediglich mittelbare Nutzen der Tumormeldungen ist insoweit nicht ausreichend, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen, die Gesundheit nachhaltig zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Eine Umsatzsteuerbefreiung für entsprechende Leistungen kann folglich nicht zur Anwendung kommen. Mithin sind die Vergütungen die auf der bis zum 31. März 2016 geltenden gesetzlichen Grundlage des Landes NRW ausgezahlt wurden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

3) Schreiben des BMF vom 8. Mai 2017 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Meldevergütung bei Meldungen zur klinischen Krebsregistrierung

Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 hat das BMF verlautbaren lassen, dass z. B. Meldungen nach § 65c Abs. 6 SGB V zur klinischen Krebsregistrierung (auch an klinisch-epidemiologische Krebsregister) grundsätzlich als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG angesehen werden, wenn nach Auswertung der Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung erfolgt und hierdurch weitere im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen getroffen werden können. Eine patientenindividuelle Rückmeldung liegt gemäß dem BMF-Schreiben auch dann vor, wenn die Rückmeldung ausschließlich pseudonymisiert erfolgen sollte, eine Zuordnung zu einem Patienten weiterhin grundsätzlich möglich ist und auf dieser Basis eine Behandlungsentscheidung unterstützt werden kann. Insoweit hat das BMF eine Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses vorgenommen. Darüber hinaus soll auch auf alle noch offenen Fälle das Schreiben des BMF vom 8. Mai 2017 angewandt werden. Meldungen an ein klinisches Krebsregister können damit grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit sein, soweit das klinische Krebsregister eine Auswertung der Daten vornimmt und eine individuelle Rückmeldung an den Leistungserbringer erfolgt (bzw. erfolgen kann).

4) Verbindliche Auskunft des Finanzamts Bochum vom 28.01.2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der von den Krankenkassen an das LKR NRW gezahlten Meldevergütungen

Das Finanzamt Bochum (FA Bochum) hat in der verbindlichen Auskunft zur umsatzsteuerlichen Behandlung der von den Krankenkassen an das LKR NRW gezahlten Meldevergütungen festgestellt, dass das LKR NRW als juristische Person des Privatrechts Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG ist.

Ebenfalls stellt das FA Bochum fest, dass ein Leistungsaustausch vorliegt, der grundsätzlich als steuerbares Entgelt i.S.d. § 10 UStG zu behandeln ist. Es liegen allerdings Gründe für eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 UStG vor.

Für die Meldung eines erkrankten Patienten an das klinische Krebsregister erhält der Arzt eine Meldevergütung gem. § 65 c Abs. 4 SGB V vom LKR NRW. Diese Meldevergütung kann der meldende Arzt unter der Voraussetzung des § 4.14.1 Abs. 5 Nr. 6a S.2 ff. UStAE umsatzsteuerfrei behandeln. Ein Leistungsaustausch ist insoweit gegeben. Die Kosten der Meldevergütung werden dem LKR NRW durch die Krankenkassen erstattet und ungekürzt an die meldenden Ärzte weitergegeben. Auf der Ebene des LKR NRW ist ein Leistungsaustausch gegenüber den Krankenkassen

ebenfalls gegeben. Die vereinnahmte Meldevergütung gem. § 65 c Abs. 4 SGB V kann hierbei vom LKR NRW ebenfalls umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 14 a) S.1 UStG behandelt werden, da die Voraussetzung des § 4.14.1 Abs. 5 Nr. 6a S.2 ff. UStAE vorliegen.

Zusammenfassend sind die an das LKR NRW gezahlten Meldevergütungen, trotz der Unternehmereigenschaft gem. § 2 UStG, nicht umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

Bei Rückfragen zur etwaigen Umsatzsteuerpflicht bzw. Umsatzsteuerbefreiung von Meldevergütungen wenden Sie sich an Frau Tanja Kremer, Tel. 0234 /54509-410, die Sie von Seiten des Landeskrebsregisters NRW gerne unterstützt.